



BESCHLUSS VOM 07.10.2024

Maßgaben des
GKV-Spitzenverbandes für ein
bundeseinheitliches
Informationsverfahren über die
Verlängerung des Prüfrhythmus

gemäß § 114c Abs. 1 Satz 2 SGB XI

Impressum

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

www.gkv-spitzenverband.de

Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217 a SGB V und der Spitzenverband Bund der Pflegekassen gemäß § 53 SGB XI.
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Ziel	4
2 Geltungsbereich	4
3 Informationsverfahren	4
4 Inkrafttreten	5

Präambel

Gemäß § 114c Abs. 1 SGB XI soll eine Qualitätsprüfung in einer zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtung regelmäßig im Abstand von höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn durch die jeweilige Pflegeeinrichtung ein hohes Qualitätsniveau erreicht worden ist. Die Kriterien zur Feststellung eines hohen Qualitätsniveaus legt der Medizinische Dienst Bund in den Richtlinien zur Verlängerung des Prüfrhythmus bei guter Qualität und zur Veranlassung unangemeldeter Prüfungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen (PruP-RiLi) nach § 114c Abs. 1 SGB XI i. V. m. § 53d Abs. 3 Nr. 5 SGB XI fest. Das am 1. Juli 2023 in Kraft getretene Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) verpflichtet den GKV-Spitzenverband zur Festlegung von Maßgaben für ein bundeseinheitliches Informationsverfahren über die Verlängerung des Prüfrhythmus, nach denen die Landesverbände der Pflegekassen die betroffenen Pflegeeinrichtungen über die Verlängerung des Prüfrhythmus informieren.

Am 20.09.2024 sind überarbeitete PruP-RiLi in Kraft getreten. Die Überarbeitung wirkt sich auch auf die Maßgaben des GKV-Spitzenverbandes für ein bundeseinheitliches Informationsverfahren über die Verlängerung des Prüfrhythmus gemäß § 114c Abs. 1 Satz 2 SGB XI aus.

Die überarbeiteten Maßgaben für ein bundeseinheitliches Informationsverfahren gemäß § 114c Abs. 1 Satz 2 SGB XI wurden am 07.10.2024 vom Vorstand des GKV-Spitzenverbandes beschlossen.

1 Ziel

Ziel der Maßgaben ist die Sicherstellung einer bundesweit einheitlichen Information der von der Verlängerung des Prüfrhythmus betroffenen Pflegeeinrichtungen über die Verlängerung des Prüfrhythmus gemäß § 114c Abs. 1 Satz 1 SGB XI.

2 Geltungsbereich

Die Maßgaben finden Anwendung für die Information der Pflegeeinrichtungen über die Verlängerung des Prüfrhythmus auf höchstens zwei Jahre bei einem gemäß den „Richtlinien zur Verlängerung des Prüfrhythmus bei guter Qualität und zur Veranlassung unangemeldeter Prüfungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen (PruP-RiLi)“ von den Landesverbänden der Pflegekassen festgestelltem hohen Qualitätsniveau. Die Maßgaben sind für die Landesverbände der Pflegekassen verbindlich.

3 Informationsverfahren

1. Die Landesverbände der Pflegekassen nutzen für die Bereitstellung der Information über die Verlängerung des Prüfrhythmus das Webportal der Daten-Clearing-Stelle (DCS) Pflege.¹
2. Die DCS versendet im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen eine E-Mail an die von der Verlängerung des Prüfrhythmus betroffene Pflegeeinrichtung, mit der diese über die Verlängerung informiert wird.
3. Die Information, dass die jeweilige Pflegeeinrichtung von der Verlängerung des Prüfrhythmus betroffen ist, wird ergänzend einrichtungsbezogen im Webportal der DCS veröffentlicht. Zugriff auf diese Information haben Personen, die von der Pflegeeinrichtung hierfür autorisiert wurden.
4. Die Information der Pflegeeinrichtung über die Verlängerung des Prüfrhythmus erfolgt unmittelbar nach der Feststellung der Landesverbände der Pflegekassen, ob von der Pflegeeinrichtung ein hohes Qualitätsniveau erreicht wurde. Dies ist pro Kalenderjahr im Zeitraum vom 15. bis 30. November der Fall.

¹ Die Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene haben im Namen und im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen eine Daten-Clearing-Stelle (DCS) Pflege eingerichtet, die u. a. eine bundesweit einheitliche Durchführung des Verfahrens zur Veröffentlichung der Qualitätsdarstellung gemäß § 115 Abs. 1a SGB XI sicherstellt.

4 Inkrafttreten

Die überarbeiteten Maßgaben treten mit ihrem Beschluss am 07.10.2024 in Kraft.

Die Maßgaben in der Fassung vom 28. August 2023 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.